



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen
EU-Verwaltungsbehörde
ELER, EFRE und ESF
Editharing 40
39108 Magdeburg

Anlage 2 zu TOP 11

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

24. Februar 2014

Programmierung der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Ihr Schreiben vom 16. Januar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die zur Anhörung bereitgestellten Programmentwürfe ELER, EFRE und ESF danken wir Ihnen.

Leider war eine umfassende Erörterung in unseren Gremien und ein Dialog mit unseren Mitgliedern in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Deshalb hat die Stellungnahme einen vorläufigen Charakter und bitten wir darum, dass der Dialog zwischen EU-Verwaltungsbehörde und den Kommunalen Spitzenverbänden in den nächsten Wochen fortgesetzt wird.

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die Städte, Gemeinden und Landkreise engagieren sich mit ihren Dienstleistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge in besonderem Maße für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Beim Einsatz der EU-Fondsmittel ist den Kommunen deshalb eine besonders aktive und gestaltende Rolle einzuräumen.

Im ländlichen Raum schaffen die kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Landkreise wesentliche Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in unserem Land. Ohne ausreichend eigene Gestaltungsmöglichkeiten kann allerdings keine nachhaltige und innovative Entwicklung gelingen oder der demografische Wandel erfolgreich bewältigt werden.

Dies ist bei der Programmierung der Fonds zu bedenken.

Bei Durchsicht der Programmentwürfe konnten wir feststellen, dass einige unserer bisherigen Vorschläge aufgegriffen sind. Dies gilt vor allem für die Fortsetzung des energetischen Sanierungsprogramms zur Verringerung der CO₂-Emmission und den weiteren Ausbau der Breitbandversorgung. Ergänzungsbedarf sehen wir allerdings bei der konkreten Umsetzung dieser Maßnahmen sowie vor allem bei der Stärkung der eigenständigen Regionalentwicklung und der Bildung von Regionalbudgets aus allen drei Fonds.

2. Eigenständige Regionalentwicklung und Bildung von Regionalbudgets

Der Landtag hat am 12. Juli 2012 (Drs. 6/1302) beschlossen, dass in der EU-Förderperiode ab 2014 Regionalbudgets Bestandteil der EU-Strukturfonds und des ELER sein sollen und die eigenständige Regionalentwicklung zu stärken ist.

Zur Realisierung dieses Beschlusses ist dem Landtag von der Landesregierung am 18. September 2012 die Absicht mitgeteilt worden, Handlungsoptionen unter Darstellung der jeweiligen Chancen und Risiken sowie der Erfordernisse zur Umsetzung mit den kommunalen Spitzenverbänden herauszuarbeiten.

Als Grundlage der Programmierung hat das Kabinett am 23. Juli 2013 die Landesstrategie beschlossen und die EU-Verwaltungsbehörden EFRE/ESF und ELER beauftragt, in Abstimmung mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt eine hinreichende Mittelausstattung von auf örtlicher Ebene betriebene Strategien für lokale Entwicklungen (CLLD/LEADER) und die eigenständige Regionalentwicklung im ELER und im ESF zu sichern.

Die derzeit vorliegenden Programmentwürfe berücksichtigen leider nur unzureichend die Ausgestaltung von Regionalbudgets gerade bei den AGLR.

Mit Blick auf den o. g. Landtagsbeschluss und den derzeitigen Sachstand zur Programmierung der EU-Fonds 2014 - 2020 waren die Regionalbudgets am 12. Februar 2014 aktuelles Thema der Beratungen im Umweltausschuss des Landtages. Nach den uns vorliegenden Informationen ist dabei erneut das Ziel einer stärkeren eigenständigen Regionalentwicklung als ressortübergreifende Aufgabe betont worden. Der im Nachgang zur Sitzung herausgegebenen Presseerklärung der CDU-Landtagsfraktion (**Anlage**) ist zu entnehmen, dass die EU-Mittel entsprechend der Zielstellungen des Operationellen Programms in den Landkreisen und kreisfreien Städten freier zu handhaben sein sollen, damit sie eigenständig Schwerpunkte in der neuen EU-Förderperiode setzen können.

Wir erwarten daher eine entsprechende Fortschreibung der OP-Entwürfe und bekräftigen unsere Vorschläge zur eigenständigen Regionalentwicklung, die wir Ihnen mit unseren gemeinsamen Stellungnahmen vom 28. November 2012, 18. Dezember 2012 und 15. Juli 2013 zugeleitet haben. Insbesondere verweisen wir auf die Regelungen zur Einrichtung von Regionalbudgets in § 12 Landwirtschaftsgesetz und in der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung.

Unsere bisherigen Vorschläge konkretisieren wir wie folgt:

- In allen ESI-Fonds sind für konkrete Handlungsfelder und Maßnahmen in ausreichendem Umfang Regionalbudgets für die eigenständige Regionalentwicklung bereitzustellen (fondsübergreifender Ansatz).
- Um eine hohe Kohärenz der Maßnahmen zu erreichen, werden die AGLR in die Bewertung von LEADER-Maßnahmen einbezogen und geben den Bewilligungsbehörden für ihre Fördermittelentscheidungen Prioritäten und Empfehlungen. Die Beschlüsse der AGLR sollen Grundlage für die Entscheidungen der Bewilligungsbehörden sein. Mit dieser Vorgehensweise würde auch die im EPLR-Entwurf vorgesehene Abstimmung zwischen LEADER-Aktionsgruppen und den für bestimmte Aufgaben zuständigen Aufgabenträgern aufgegriffen.
- Die Zuständigkeiten der AGLR für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung werden insbesondere um folgende Handlungsfelder und Maßnahmen erweitert:

ESF: IP 8c) Förderung von Selbständigkeit/ Sensibilisierung für Selbständigkeit
 IP 9a) Etablierung einer Willkommenskultur, soziale Eingliederung
 IP 9f) Bildungsprojekte und Bildungsinitiativen
 IP 10a) Projekte und (Weiter)bildungsmaßnahmen zur Förderung des Schulerfolges

EFRE: IP 3d NGA-Breitbandausbau in Gewerbegebieten
 IP 4c Energetische Sanierung öffentlicher Infrastrukturen
 IP 4e nachhaltige und intelligente Mobilität
 IP 6c Denkmalschutz, regionale Baukultur, UNESCO-Welterbestätten, Verbesserung der Präsentation des kulturellen Erbes
 IP 5a Hochwasserschutz und Maßnahmen gegen Vernässung
 IP 5b Beseitigung von Gefahren aus Altbergbau

3. Bewilligung neuer LEADER-Aktionsgruppen (LAG)

Mit dem Aufruf zur Interessenbekundung vom 5. Dezember 2013 soll erreicht werden, dass die in der Förderperiode 2007 – 2013 bestehenden LEADER-Strukturen nicht automatisch in die neue Förderperiode übernommen werden. Vielmehr sollen die bisherigen Strukturen auch unter Berücksichtigung der sogenannten „Weißen Flecken“ überprüft werden. Dies wird von uns begrüßt. Ausführungen im OP-Entwurf ESF, dass bei der Ausweitung des LEADER-Ansatzes auf den ESF auf bewährte LAG Strukturen zurückgegriffen bzw. aufgesetzt werden soll, sind daher irritierend. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass die Überprüfung einer eventuellen Neuausrichtung der LAG entbehrlich ist.

Jedoch sind mit dem Aufruf zur Interessenbekundung am 5. Dezember 2013 entgegen der Pressemitteilung die Städte und Landkreise nicht aufgefordert worden, sich als Akteure in LEADER-Aktionsgruppen zu engagieren.

Insofern erwarten wir eine eindeutige Erklärung, dass neben den Gemeinden auch die Städte und Landkreise als Akteure der LEADER-Aktionsgruppen willkommen sind.

Zur Vernetzung von LEADER und der Regionalentwicklung durch die AGLR ist den kommunalen Spitzenverbänden im Ausschuss für die Auswahl der LEADER-Aktionsgruppen Sitz und Stimme einzuräumen.

Die Ausweitung des LEADER-Ansatzes auf den EFRE und ESF tragen wir mit, soweit die kommunalen Zuständigkeiten gewahrt bleiben und eine Vernetzung mit kommunalen Maßnahmen abgesichert ist. Dies gilt beim ESF für die in der Investitionspriorität 7 (IP 9f) geplanten neuen Handlungskompetenzen der Leader-Aktionsgruppen (LAG) für arbeits- und bildungspolitische Maßnahmen. Zum EFRE fehlen derzeit entsprechende konkrete Ausführungen.

4. Arbeitsgemeinschaften ländlicher Raum (AGLR)

Den Arbeitsgemeinschaften ländlicher Raum ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Beschlussfassung des Landtages fondsübergreifend eine besondere Verantwortung für die Regionalentwicklung zu übertragen. Es sind insbesondere konzeptionelle und maßnahmenbezogene Entscheidungsspielräume zu schaffen, die einen gezielten Mitteleinsatz ermöglichen.

Künftig müssen die Arbeitsgemeinschaften folgende Kompetenzen erhalten:

- Festlegung von Investitionsprioritäten,
- Definition von Bewertungskriterien,
- Recht auf Einbringung eigener Maßnahmen,
- Beratung und Bewertung von Anträgen vor der Einplanung und Bewilligung.

Soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen, sollten die Beschlüsse der AGLR für die Bewilligungsbehörden bei der Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln bindend sein. Ein Abweichen vom Beschluss der AGLR bedarf einer gesonderten Begründung, die mit der AGLR noch einmal vor der Entscheidung zu erörtern ist.

Die Verordnung über die Errichtung der Arbeitsgemeinschaften ländlicher Raum ist insoweit zu novellieren. Dabei ist auch eine unmittelbare Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sicherzustellen.

5. Regionale Arbeitskreise für Maßnahmen des ESF

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gerade wegen ihrer Zuständigkeiten in den Rechtsbereichen SGB II (mit 6 Optionslandkreisen), SGB VIII, SGB XII sowie ihre Aufgaben nach dem Schulgesetz die richtige Ebene, um

- den demografischen Wandel mitzugestalten,
- die Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen,
- das Schulversagen zu vermeiden oder
- die aktive Eingliederung von benachteiligten Personen, insbesondere junger Menschen zu realisieren.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, wesentliche Teile der ESF-Mittel künftig auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte einzusetzen. Hierfür könnte das im Regionalen Übergangsmanagement (RÜMSA) bereits vorgesehene Arbeitsbündnis von Jugend- und Sozialämtern, Schulämtern, Jobcentern, kommunalen Beschäftigungs-

agenturen, Arbeitsagenturen sowie Wirtschafts- und Sozialpartner zu einem Regionalen Arbeitskreis (RAK) - vergleichbar dem in Baden-Württemberg bewährten Modell – genutzt und weiterentwickelt werden. Die RAK:

- sollten eine Strategie für Handlungsfelder und Maßnahmen des OP ESF erstellen,
- hierzu eine Zielvereinbarung mit dem Land abschließen und
- zur Umsetzung der abgestimmten Strategie einen eigenen Finanzrahmen erhalten.

Für die RAK kommen Handlungsfelder aus allen drei Prioritätsachsen in Betracht, konkret beispielsweise folgende Handlungsfelder:

- IP 8b Nachhaltige Integration von jungen Menschen in das Erwerbsleben
- IP 9a Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- IP 10a Förderung des Schulerfolgs
- IP 10c Lebenslanges Lernen, Verbesserung der Berufsorientierung und des Übergangs Schule-Beruf

6. Energetisches Sanierungsprogramm

Die energetische Sanierung des Gebäudebestands ist ein wichtiges Anliegen vor allem auch zur Erreichung europäischer und nationaler Klimaschutzziele. Mit Blick auf die öffentlichen Gebäude wird in den Entwürfen mehrfach die finanziell eingeschränkte Situation der Kommunen erwähnt.

Bereits die Sozioökonomische Analyse hat den hohen Bedarf an der energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude als ein wichtiges Handlungsfeld für die kommende Förderperiode analysiert. Das hierfür Mittel zur Fortführung des energetischen Sanierungsprogramms vorgesehen sind, wird grundsätzlich begrüßt; sie stellen aber das Minimum dar, welches benötigt wird. Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass die im EPLR vorgesehene energetische Sanierung landwirtschaftlicher Gebäude nicht aus den bisher angedachten Mitteln für die energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude im Schwerpunktbereich 6 b) erfolgen soll.

Bei der Fortführung des energetischen Sanierungsprogramms STARK III sollte eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten der in Frage kommenden Gebäude im EPLR und dem OP EFRE überprüft werden. Begrifflichkeiten wie „Basiseinrichtung der Bildungsinfrastruktur“ sorgen tendenziell für Erklärungsbedarf. Sofern eine unterschiedliche Zielstellung der infrage kommenden öffentlichen Gebäude im EPLR und EFRE überlegt wird, bitten wir hierzu um nähere Informationen.

Ausdrücklich fordern wir, dass in den Förderrichtlinien zu STARK III keine strukturellen Vorgaben aufgenommen werden, die in die Schulentwicklungsplanung eingreifen. Fachpolitisch als erforderlich angesehene Schulen müssen auch nach STARK III förderfähig sein.

Zudem besteht auch für kommunale Verwaltungsgebäude ein erheblicher Bedarf an energetischen Sanierungsmaßnahmen. Deshalb sollte die Förderung entsprechen-

der Maßnahmen aus dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds eingeplant werden.

7. Nachhaltige Stadtentwicklung

Im Rahmen der Dialogveranstaltung zur Programmierung der EU-Förderperiode 2014 – 2020 am 17.02.2014 wurde von Seiten der EU-VB EFRE / ESF dargestellt, dass im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung Diskussionsbedarf um den Aufbau/die Konzeption der Mischprioritätsachse seitens der EU-Kommission besteht. Angesichts der Bedeutung der nachhaltigen Stadtentwicklung in der EFRE-Verordnung aber auch den guten Erfahrungen aus der Evaluierung der städtischen Dimension in der Förderperiode 2007 - 2014 bitten wir darum, entsprechend notwendige Anpassungen vorzunehmen, damit es zu keiner Streichung bereits vorgesehener Handlungsfelder kommt.

Hinsichtlich des bei den integrierten Stadtentwicklungskonzepten vorgesehenen Wettbewerbsverfahrens bitten wir um eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände. Zudem regen wir an, die Ergebnisse der Lenkungsgruppe im Bereich EFRE/ESF „Begleitung und Bewertung“ in der aktuellen Förderperiode 2017/2014 zum Themenbereich der städtischen Dimension zu Grunde zu legen. Hier bedarf es bei der weiteren Programmierung einer engen Abstimmung mit den bisherigen Modellstädten.

Der vorgesehene Mittelansatz zur Förderung der städtischen Dimension von 1,2 Prozent der EFRE-Mittel ist viel zu gering.

8. IKT- gestützte Vermittlung und Präsentation von Kultur

Im Rahmen der Dialogveranstaltung zur Programmierung der EU-Förderperiode 2014 – 2020 am 17.02.2014 wurde von Seiten der EU-VB ELER mitgeteilt, dass eine IKT Nutzung elektronischer Medien innerhalb öffentlicher Einrichtung und hier insbesondere im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (anders als noch im EPLR-Entwurf vorgesehen) nicht auf Zustimmung durch der EU-Kommission trifft.

Sofern eine Förderung der IKT zur Nutzung elektronischer Medien in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nicht möglich sein sollte, bitten wir um eine Umschichtung der Mittel in die praxisorientierte „IKT-gestützte Vermittlung und Präsentation“ von Kultur. Hier sind beispielhaft Themen wie die Digitalisierung von Kulturgut im Verbund der kommunalen Kultureinrichtungen und Online-Bibliotheken zu nennen.

Die mit solchen praxisorientierten Lösungen verbundene Förderung des kulturellen Erbes ist ein wesentliches Anliegen im EFRE und ELER. Gleichzeitig kann damit den Herausforderungen des demografischen Wandels und den Anforderungen an die Inklusion begegnet werden. Beides sind fondsübergreifende Kernanliegen der Europa 2020 Strategie. Zudem bietet die anwendungsbasierte IKT-Förderung die Möglichkeit, Kultureinrichtungen und hier insbesondere Museen und Bibliotheken stärker als außerschulische Lernorte zu integrieren.

9. Weitere Hinweise:

Aufgrund der Hinweise unserer Mitglieder bitten wir die folgenden Anregungen im weiteren Programmierungsprozess zu berücksichtigen:

- a. Die vorgesehene Förderung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten (iSEK) mit Schwerpunkt Umwelt- und Klimaschutz im Bereich des EFRE als auch die Förderung der Entwicklung und Umsetzung von integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzepten (iGEK) sowohl in der Entwicklung als auch Umsetzung wird ausdrücklich unterstützt. Es sollte aber bei allen Entwicklungskonzepten die Möglichkeit bestehen, auf vorhandene Konzepte zurückgreifen zu können. Gegebenenfalls ist eine Anpassung bzw. ein Teilkonzept im Hinblick auf die neue Schwerpunktsetzung Umwelt- und Klimaschutz vorzunehmen.
- b. Ein integriertes Entwicklungskonzept als zwingende Fördervoraussetzung lehnen wir ab. Dies birgt die Gefahr, dass (gerade mit Blick auf die iGEKs und dem dort erst vor kurzem initiierten freiwilligen Modellvorhaben, an dem sich lediglich 10 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden beteiligt haben) rd. 90 % der Städte und Gemeinden, insbesondere im EPLR von einer Förderung ausgeschlossen wären. Auch bei den unterstützten Modellvorhaben der integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzepte hat der Städte- und Gemeindebund immer auf den freiwilligen Charakter hingewiesen. Dies kann jetzt nicht durch einen Ausschluss von der Förderung bestraft werden.
- c. Zu IP 6 e) des OP EFRE vorgesehenen Wettbewerbsverfahrens in Bezug auf Inwertsetzung von Brach- und Konversationsflächen regen wir wie bei dem Wettbewerbsverfahren zu den iSEK eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an.
- d. Die im EFRE vorgesehene Förderung von Tourismusprojekten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Diversifizierung des Angebots touristischer Leistungsträger sollte auch die Förderung kommunaler Träger z.B. im Bereich des Stadtmarketings berücksichtigen?
- e. Die im EFRE vorgesehene Stärkung der Attraktivität der Städte durch bauliche und funktionale Anpassung der Infrastruktur in historischen Innenstädten wird begrüßt, bedarf aber einer Konkretisierung zu den vorgesehenen Maßnahmen und der Begrifflichkeit „Innenstadt“.
- f. Bei der Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung in gesellschaftlichen Strukturen ist im ESF die Etablierung von Teilhabemanagern bzw. Teilhabemanagern vorgesehen, welche die Inklusionsdefizite der örtlichen Strukturen insbesondere der kommunalen Infrastruktur, unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger analysieren und konkrete örtliche Teilhabepanungen erstellen und deren Umsetzung begleiten. Bereits das KfW-Kommunalpanel in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik hat den Kommunen allein in diesem Bereich einen großen Investitionsbedarf bescheinigt. Es ist nicht zielführend, Defizite in diesem wichtigen gesellschaftlichen Aufgabenfeld zu benennen, ohne die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, zumal an vielen anderen Stellen der OP-Entwürfe auf

die prekäre finanzielle Situation aller öffentlichen Haushalte, speziell aber auch der Kommunen abgestellt wird.

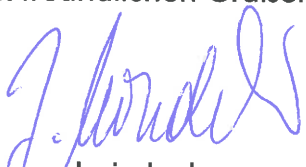
- g. Um die von unseren Mitgliedern geplanten Schulsanierungen realisieren zu können, sollte auch die Förderung von Maßnahmen an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen aus Mitteln des ELER zulässig sein.
- h. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, z. B. über die AGLR oder die lokalen Aktionsgruppen des LEADER-Programms Projekte zur Nachnutzung leerstehender Kindertagesstätten und Schulgebäude sowie der Mehrzweckhallen entwickeln zu können.
- i. Die Bereitstellung von Mitteln aus dem ELER-Fonds sind auch zukünftig für die Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Wichtig erscheint zukünftig eine raschere Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel durch das Land. Die Agrarumweltmaßnahmen sind streng an fachlichen Gesichtspunkten auszurichten.
- j. Rechtsansprüche, die in den Behindertengleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes formuliert sind, müssen hinreichend in den EU-Förderprogrammen Berücksichtigung finden.
- k. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung ist es notwendig, europäische Finanzmittel gezielt zur Gestaltung des demografischen Wandels, insbesondere zur Fachkräftesicherung bereitzustellen. Diese sind für bestimmte Berufsgruppen bspw. in den Bereichen Gastronomie, Metall/Elektro, Gesundheitswirtschaft/Pflege, Ernährungswirtschaft, Bauberufe, grüne Berufe, Handwerksberufe wie Dachdecker oder Fachkräfte im Bereich Heizung/Sanitär einzusetzen.
- l. Im Zusammenhang mit der Fachkräftesicherung weisen wir darauf hin, dass auch für den Bereich der kommunalen Verwaltung in der kommenden Förderperiode eine Verstärkung der Problematik zu erwarten ist. Der hierzu in den OP Entwürfen enthaltene exemplarische Verweis auf den Bereich der Kinderbetreuung ist zu knapp. Programme zur Fachkräftesicherung sollten daher die öffentliche Verwaltung nicht von vorn herein ausschließen. Hier bedarf es einer einzelprojektbezogenen Betrachtung.
- m. Der Radverkehr als nachhaltig klimafreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr sollte seinen Potenzialen entsprechend (z.B. Pedelets) stärker herausgestellt werden.
- n. Die Ausführungen zum Neu- und Ausbau regionaler Eisenbahninfrastruktur unter SZ 11 sind grundsätzlich zu begrüßen. In der Realität sind jedoch entgegengesetzte Tendenzen wie Stilllegung, Entwidmung und Beräumung früherer Eisenbahnstrecken festzustellen.
- o. Bei den im ELER unter Schwerpunkt 6 b) dargestellten Fördermöglichkeiten kleinerer Infrastrukturen im Bereich Trink- und Abwasser ist mit der Möglichkeit der Kumulierung mit Mitteln aus den unter Schwerpunktbereich 4 b) genannten Teilmaßnahmen für Trink- und Abwassermaßnahmen zu prüfen. Zudem hinterfragen wir, was konkret unter der Förderung kleinerer Infrastruktu-

ren zu verstehen ist. Vor allem die Anpassung an die demografische Entwicklung und das darauf zurückzuführende Verbrauchverhalten sollten bei Fördermaßnahmen mit berücksichtigt werden. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Gewässergüte einzuhalten ist.

- p. Bei der Ausführung zur Ex-ante-Konditionalität „Wasserwirtschaft“ im EPLR (S. 91) wird im Hinblick auf die Fragen kostendeckender Gebühren für Wasserdienstleistungen auf einen Bericht von Bund und Ländern verwiesen, der 2012 an die Kommission gerichtet wurde. Wir wären an diesem Bericht sehr interessiert und bitten um Überlassung.
- q. Zu den im Schwerpunktbereich 6 c) des EPLR (S. 79) genannten Termine, zu denen spätestens flächendeckend Anschlüsse der nächsten Generation (NGA) mit mindestens 5 Mbits/Sekunde im Rahmen des Breitbandausbaus vorhanden sein sollen, bedarf es einer Klarstellung, welche Jahreszahl gemeint ist (2018 oder 2020).

Für Rückfragen und ein ergänzendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar-Theel
 Geschäftsführendes Präsidialmitglied
 Landkreistag
 Sachsen-Anhalt